

Oldtimer-Kennzeichen

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

Einführung:

seit 01.07.1997 für alle Fahrzeuge

Gültigkeit:

ganzjährig; keine Zeit- oder Kilometerbeschränkung

Kennzeichen:

normales Fahrzeug-Kennzeichen in „Euro-Ausführung“

Eine Kombination des Oldtimerkennzeichens mit dem „Saisonkennzeichen“ oder grün/weißen Kennzeichen ist nicht möglich.

Betriebserlaubnis:

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis als „Oldtimer“ gelten, wie für alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge, die allgemeinen Vorschriften der StVZO (§§ 20 und 21). Zusätzlich ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers erforderlich.

Besonderheit:

Das „Oldtimer“-Fahrzeug muss vor 30 Jahren oder eher erstmals zum Verkehr zugelassen worden sein und vornehmlich zur Pflege des „kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes“ eingesetzt werden.

§ 29 HU und AU (Haupt- und Abgasuntersuchung):

Das „Oldtimer“-Fahrzeug ist hauptuntersuchungspflichtig. Die Pflicht zur Abgasuntersuchung besteht bei „Benzinern“ erst ab 01.07.1969 und bei Dieselfahrzeugen ab 01.01.1977 (jeweils Tag der Erstzulassung).

Erkennbarkeit einer „Oldtimer-Zulassung“:

Durch ein großes „H“ hinter der letzten Ziffer der Erkennungsnummer (z. B. GM - HB 80 H) Hinweis auf „historisches Fahrzeug“.

Versicherung:

Die notwendige Haftpflichtuntersuchung ist durch eine Versicherungsbestätigung - eVB nachzuweisen.

Kraftfahrzeugsteuer:

Jährliche Pauschalsteuer für Krafträder 46,00 € und für andere Kraftfahrzeuge 191,00 €.

**Weitere Hinweise und Information erhalten Sie über
die Service-Telefone Ihres Straßenverkehrsamtes
02261 88-3633
und
02261 88-3610.**